

RS Vwgh 1987/9/15 87/05/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §8;

BauO Bgld 1969 §94 Abs1;

BauRallg;

Rechtssatz

Da die Frage, ob einer bestimmten Person in einem bestimmten Verfahren Parteistellung zukommt, allein nach der bestehenden Rechtslage zu beurteilen ist, kann ein Nachbar weder durch ein Vorgehen der Gemeindebehörde noch durch eine Rechtsmittelbelehrung eine Parteistellung erlangen. (hier: entschied die Gemeindebehörde I. Instanz formell über das Anbringen des Nachbarn in Form einer Abweisung und die Gemeindebehörde II. Instanz gab der Berufung mit der Rechtsmittelbelehrung, nämlich, dass dem Nachbarn das Recht auf Vorstellung zustehe, keine Folge).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050132.X02

Im RIS seit

06.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at